

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1029

A18

Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 - 22
Fax: 0211 / 30 200 5 - 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 09.11.2023

„Leitentscheidung 2023: Meilensteine für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region“, Vorlage 18/1645

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 15. November 2023

hier: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur o.a. Anhörung bedanken wir uns ganz herzlich und nehmen zu ausgewählten Punkten der Leitentscheidung Stellung.

Vorbemerkung/übergeordneter Rahmen

Der BUND NRW e.V. begrüßt die in der Leitentscheidung angelegte erneute Verkleinerung des Braunkohlentagebaus Garzweiler II und den damit verbundenen Erhalt von fünf weiteren Siedlungen. Allerdings ist auch die nunmehr fünfte Leitentscheidung zur Braunkohlenpolitik nicht vollständig geeignet, einen hinreichenden Rahmen für die ökonomische und ökologische Zukunftsentwicklung der Region zu bilden.

Trotz der angestrebten Reduktion der Braunkohlenförderung um 280 Millionen Tonnen ist die Leitentscheidung **kein „Meilenstein für den Klimaschutz“**. Mit der im Gesamtsystem Garzweiler-Hambach-Inden noch bis 2030/2033 geplante Braunkohlen-Fördermenge in Höhe von bis zu 490 Millionen Tonnen verabschiedet sich die Landesregierung ohne weitere drastische CO₂-Reduktion

in anderen Sektoren vom 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens. Insofern ist es folgerichtig, dass die Leitentscheidung an keiner Stelle auf dieses Ziel verweist; es kommt schlichtweg nicht mehr vor.

Klar ist, dass die Transformation des Rheinischen Reviers zu einer nachhaltigen Region nur gelingen kann, wenn auch die Klimafolgenanpassung stärker berücksichtigt wird. Die geplante Schaffung eines **Ökosystemverbundes** ist deshalb ein deutlicher Fortschritt. Ein wesentliches Manko der Leitentscheidung besteht aber darin, dass sie im Wesentlichen auch die Festlegungen der 4. Leitentscheidung aus dem Jahre 2021 zu den Tagebauen Hambach und Inden übernimmt¹. Insofern wird die angestrebte Wiedernutzbarmachung der Landschaft und die Schaffung eines konsistenten Biotopverbundsystems unter Einbeziehung der Wiedervernetzung der Bürgewälder erschwert.

Positiv bewertet der BUND die klare **Analyse der braunkohlebedingten wasserwirtschaftlichen Langzeitfolgen**, welche die Region noch mehrere hundert Jahre nach Tagebauende massiv beeinflussen werden. Zweifel sind allerdings angebracht, inwieweit die auf den Bergbaueinfluss zurückzuführenden Schäden und entsprechende Gegenmaßnahmen tatsächlich verursachergerecht bewältigt werden können. In der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN für den Zeitraum 2022–2027 war diesbezüglich vereinbart worden, „die Tagebaufolgekosten, insbesondere inklusive des dauerhaften Grundwassermanagements [...] vollständig vom bergbautreibenden Unternehmen“ tragen zu lassen. Dazu sollte eine „aktuelle Bewertung sämtlicher Tagebaufolgekosten“ durch ein unabhängiges Gutachten im Auftrag der Landesregierung für Klarheit sorgen.² Hierzu macht die Leitentscheidung keine Aussagen. Auch die Frage, wie sichergestellt werden soll, dass und wie die RWE Power AG dauerhaft für alle Tagebaufolgekosten haftbar gemacht werden kann, bleibt offen.

Auch wenn der notwendige **Strukturwandel** in der vorliegenden Leitentscheidung mehrfach angesprochen wird, finden sich in den Entscheidungssätzen dazu kaum nähere Ausführungen. Dabei bieten sich jetzt die Chancen, eine Modellregion zu schaffen, die die Synthese von Ökonomie, Sozialem und Ökologie konsequent entwickelt und in allen Handlungsfeldern umsetzt. Leitlinie muss dabei Agenda-2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen³ als Rahmen einer ökonomisch, ökologisch und sozial gerechten Transformation unter Beachtung planetarer Grenzen sein. Dazu gehören auch eine auf Klima- und Ressourcenschonung ausgerichtete Raumentwicklung, die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft und eine effektive und partizipative Governancestrukturen zur Gestaltung des Strukturwandels. Insbesondere die Frage, wie junge Menschen besser in die Mitgestaltung der Zukunft eingebunden werden können, verdient viel mehr Beachtung.⁴

¹ siehe dazu: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2020_12_08_Leitentscheidung_Braunkohle_NRW_Stellungnahme_BUND_web.pdf

² Zukunftsvertrag für Nordrhein–Westfalen, Koalitionsvereinbarung, von CDU und GRÜNEN 2 0 2 2 – 2 0 2 7, Zeile 662 ff.

³ siehe <https://unric.org/de/17ziele/>

⁴ nähere Ausführungen hierzu: 10-Punkte für einen klimagerechten und naturverträglichen Strukturwandel im Rheinischen Revier. Positionspapier der Verbände, Kirchen und Initiativen vom 31.1.2023. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/2023_01_31_10-Punkte-Papier_Rheinisches_Revier_01.pdf

Kritisiert werden muss auch der Prozess der Erarbeitung der Leitentscheidung; eine echte **Bürger*innenbeteiligung** fand nicht statt. Bei den insgesamt fünf durchgeführten Expert*innen-Fachgesprächen wurde weitgehend auf eine Dokumentation und Ergebnissicherung verzichtet, womit wenig Transparenz gegeben war. Zudem war die Auswahl der Expert*innen willkürlich. Es gab zwar während des gesamten Leitentscheidungsprozesses und auch auf den Dialogveranstaltungen die Möglichkeit, sich mit schriftlichen Anregungen, Hinweisen oder Kritik zu den Eckpunkten der neuen Leitentscheidung in das Verfahren einzubringen. Allerdings erfolgte vor deren Verabschiedung keine erneute Offenlage eines ausgearbeiteten Entwurfs. Für die Zivilgesellschaft bleibt damit der Eindruck, dass Beteiligung lediglich simuliert wurde, das Ergebnis schien schon vorab festzustehen und war durch die vorherige Eckpunkte-Vereinbarung zwischen MWIKE, BMWK und RWE vom 04.10.2022 determiniert.

Unterm Strich bleiben damit wesentliche Punkte weiterhin unzureichend oder gar nicht geklärt. Der BUND hält deshalb eine Korrektur durch eine **6. Leitentscheidung** für notwendig, um letztlich Klarheit für die Menschen und die Region zu schaffen.

Braunkohleausstieg 2030

Der BUND hat immer den Kohleausstieg 2030 gefordert, allerdings unter der Prämisse eines stetigen Degressionspfades. Ein solcher war auch von der so genannten „Kohlekommission“ empfohlen und im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz („Kohleausstiegsgesetz“) angelegt worden. Wo „Kohleausstieg“ draufsteht, muss also auch eine CO₂-Reduktion drin sein.

Mit der Eckpunkte-Vereinbarung mit RWE und der Leitentscheidung verabschiedet sich die Landesregierung von einem solchen stetigen Kohleausstieg. Im Übrigen ist in der Eckpunktevereinbarung mit RWE die Option festgehalten, die drei BoA-Anlagen mit einer Leistung von dann insgesamt rund 3600 MW ggfs. bis Ende 2033 in eine Reserve zu überführen, falls dies für notwendig erachtet wird. Insofern erscheint der "Kohleausstieg 2030" als Etikettenschwindel.

Erschwerend kommt hinzu, dass die der RWE-Vereinbarung sowie der Leitentscheidung zugrundeliegenden Gutachten durchaus diskutabel sind. Die Landesregierung hat den vermeintlichen Kohlebedarf insbesondere durch ein Kurzgutachten der Firma BET und der landeseigenen (!) NRW.Energy4Climate ermitteln lassen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass je nach Entwicklung auf den Energiemärkten noch bis zu 280 Mio. Tonnen Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II gefördert werden müssen. Die Fragestellung, welche Kohlemengen noch im Einklang mit dem Pariser 1,5 Grad-Ziel stünden, hat die Landesregierung nicht untersuchen lassen. Dementsprechend hat auch niemand den Auftrag bekommen, ein alternatives Tagebauszenario zu entwickeln, das Paris-kompatibel wäre. Das hat aber das DIW mehrfach untersucht. Ergebnis: Aus dem Tagebauen Hambach und Garzweiler dürften insgesamt nur noch etwa 200 Mio. t Braunkohle gefördert werden.⁵

⁵ vgl. zum Beispiel: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Kein Grad weiter – Anpassung der Tagebauplanung im Rheinischen Braunkohlerevier zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 169, 11. Juni 2021. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.819609.de/diwkompakt_2021-169.pdf

Fragwürdiges Kohlemengenszenario

Auch vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine und die damit ausgelöste Gas-krise bleibt das Mengenszenario der Landesregierung fragwürdig. Gemäß einer Studie von Aurora Energy Research⁶ werden für den Betrieb der Braunkohlekraftwerke Neurath und Niederaußem bis 2030 zwischen 93 Mio. t (Basis-Szenario/Kohleausstieg 2038) und 124 Mio. t Braunkohle aus dem Tagebau Garzweiler II gebraucht. Diese Menge ist weniger als die ca. 170 Mio. t, ab der zum Beispiel die Inanspruchnahme von Lützerath für notwendig erachtet wurde.

Durch den adjustierten Kohleausstieg mit einer Rückholung der Kohle- und Ölkraftwerke zur Vorbeugung und Abschwächung einer potenziellen Gasmangellage sowie die Verlängerung der Braunkohlekraftwerke im Rheinland sind gemäß Aurora Energy Research zudem deutliche CO₂-Mehremissionen von bis zu 61 Mio. t CO₂ verbunden. Das heißt: Selbst wenn am Ziel eines Kohleausstiegs 2030 festgehalten wird, werden auf dem Weg dahin mutmaßlich deutlich mehr Treibhausgase ausgestoßen, als mit den Klimaschutzziele vereinbar wäre.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die CoalExit Research Group.⁷ Danach besteht bis zum Ende der Kohleverstromung in NRW ein maximaler Kohlebedarf von 271 Millionen Tonnen Braunkohle aus dem Tagebaukomplex Hambach/Garzweiler II.

Wie fragwürdig das der RWE-Vereinbarung bzw. der Landesregierung zugrundeliegende BET/ NRW.Energy4Climate-Gutachten ist, zeigt ein aktueller Abgleich der darin den vermeintlichen Kohlebedarf begründenden Szenarien mit der Realität. Das Gutachten geht zum Beispiel für 2023 von gegenüber 2022 stark steigenden Braunkohlemengen aus.⁸ Ausweislich der aktuellen Energy-charts-Daten⁹ ging die Stromerzeugung aus den Braunkohlenkraftwerken in den drei ersten Quartal 2023 gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum von 36.188,983 GWh auf 24.478,751 GWh zurück. Das korrespondiert mit einem entsprechenden Rückgang der Kohleförderung: Im Rheinland sank diese im 1. Halbjahr 2023 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022 um 21,2 Prozent.¹⁰

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung zur Räumung und Devastierung Lützeraths im Januar 2023 mehr als fragwürdig. Sie war schlichtweg zu diesem Zeitpunkt nicht energiewirtschaftlich zu rechtfertigen.

Zu Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030

Die Studien der CoalExit Research Group und von Aurora Energy Research setzen die maximalen Braunkohlenbedarfe auch unter Krisenbedingungen damit deutlich niedriger an als die Landesregierung. Damit ließen sich aber auch die geplanten Abbaufächen weiter verkleinern. Das DIW

⁶ Aurora Energy Research: Auswirkungen eines adjustierten Kohleausstiegs auf die Emissionen im deutschen Stromsektor. 22.11.2022-, https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/221128_EBC_Aurora_Kohleausstiegs-pfad_und_Emissionen_as_sent.pdf

⁷ Philipp Herpich, Catharina Rieve, Pao-Yu Oei, Claudia Kemfert: Gasknappheit: Auswirkungen auf die Auslastung der Braunkohlekraftwerke und den Erhalt von Lützerath. Kurzstudie der CoalExit Research Group, August 2022. <https://coaltransitions.org/publications/gasknappheit-auswirkungen-auf-die-auslastung-der-braunkohlekraftwerke-und-den-erhalt-von-lutzerath/>

⁸ BET/ NRW.Energy4Climate: Kurzgutachten zur Ermittlung des Braunkohlebedarfs bei einem Kohleausstieg bis 2030 im rheinischen Revier. Aachen, 21. September 2022, Folien 25/31

⁹ <https://www.energy-charts.info>, abgerufen am 6.11.2023

¹⁰ Statistik der Kohlewirtschaft. Lagebericht 1. Halbjahr 2023 vom 20.09.2023, <https://kohlenstatistik.de/wp-content/uploads/2022/12/1HJ23.pdf>

sieht z.B. trotz Gaskrise „weder eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die Inanspruchnahme weiterer Dörfer und Höfe am Tagebau Garzweiler II noch eine energiewirtschaftliche Rechtfertigung zur Genehmigung neuer über den Bereich des aktuellen Hauptbetriebsplan hinausgehender Abbauflächen.“ Auch danach wäre also die Zerstörung Lützeraths zur Gewinnung von Braunkohle vermeidbar gewesen.

Insofern ist fraglich, ob das im Entscheidungssatz 1 (1) definierte Ziel, die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb auf das zur Erbringung der Kohleversorgung erforderliche Maß zu beschränken, erfüllt wird.

Dem widerspricht auch die Abbauplanung der Bergbautreibenden. Laut der RWE Power AG sollen bis 2030 etwa 230 Mio. t Braunkohle aus Garzweiler gefördert werden; der Rest (50 Mio. t) soll dann als Puffer für den Fall dienen, dass die Kraftwerke doch bis 2033 weiterlaufen. Die Kohle soll dann aus dem südlichen Tagebaubereich gefördert werden. Das heißt: RWE lässt die Kohle unter der im Januar 2018 weitgehend zerstörten Ortslage Immerath für Reservezwecke im Boden, devastierte dafür aber mit Genehmigung der Landesregierung die Siedlung Lützerath, weil die dortige Lagerstätte in besserer Mächtigkeit und horizontaler Lagerung ohne tektonische Störungen ausgebildet ist. Ökonomische Aspekte gaben somit den Ausschlag für eine Erweiterung des Tagebaus nach Westen.

Transparente Massenbilanzierung fehlt

Auch die Frage, welche Mengen an Löss und Material für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der Tagebaue tatsächlich vonnöten sind, ist nicht abschließend geklärt. Insofern begrüßt der BUND das Ziel, bis zur Genehmigung des neuen Hauptbetriebsplans zu prüfen, inwieweit es Flächeneinsparpotenziale im Westen des Tagebaus Garzweiler gibt. Zu kritisieren ist allerdings, dass wieder einmal nur die Bergbautreibende ein solches massensparendes Wiedernutzbarmachungskonzept vorlegen soll. Es besteht damit die Befürchtung, dass mögliche alternative Abbauszenarien ungeprüft bleiben.

Auch die der RWE-Vereinbarung zugrundeliegenden Gutachten kranken daran, dass sie lediglich ein vorgegebenes Szenario untersuchten, dass eine beidseitige Umfahrung Lützeraths zum Gegenstand hatte.

Das bestätigt Fuminco¹¹: „Innerhalb der kurzen Bearbeitungsdauer konnten allerdings keine Alternativen zu der MTC-Abbaugrenze und - darauf aufbauend - keine neuen Abbaukonzepte entwickelt werden, da belastbare Konzepte in dieser Größenordnung mehrmonatiger Planungsprozesse bedürfen.“

Dabei wären sowohl diverse alternative Tagebauszenarien denkbar wie auch Maßnahmen zur Reduzierung der Massenbedarfe in Garzweiler und Hambach. Das hier allein die RWE-Vorstellungen zur Grundlage gemacht wurden, ist ein großes Manko. Minderungspotenziale sieht der BUND vor allem beim Verzicht auf die Überhöhung der Innenkippe des Tagebaus Hambach, bei der Schaffung von Sonderbiotopen anstelle der Aufforstung im Zuge der Rekultivierung und beim Massentransport in externe Bereiche wie den Tagebau Fortuna-Garsdorf.

¹¹ Fuminco: Plausibilisierung von Szenarien für die Fortführung des Tagebaus Garzweiler II im Hinblick auf gewinnbare Kohlenmengen und die Abraumbilanzierung“, Aachen, 20.09.2022. S. 45

In diesem Zusammenhang ist es mehr als bedauerlich, dass sogar Ratschläge der eigenen Regierungsgutachter zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme missachtet werden.

Alternative Tagebauszenarien prüfen

Die ahu GmbH in Aachen wurde mit Schreiben vom 02.09.2022 vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) beauftragt, zu verschiedenen wasserwirtschaftlichen Themen Stellung zu nehmen.¹²

Die Gutachter machten einen naheliegenden Vorschlag zur Reduzierung des Massenbedarfs aus dem Tagebau Garzweiler: Bei einer verringerten Auffüllung des etwa 7 km² großen östlichen Garzweiler-Restlochs wäre der Abraumbedarf geringer, was auch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme im Westen führen würde. Konkret hieße das: Das Abraum- und Lößdefizit bei einem Restsee mit Erhalt der ehemaligen Ortslage Lützerath gemäß RWE Power AG würde danach nicht auftreten, wenn im östlichen Restloch die Verfüllung um im Mittel ca. 29 m verringert würde. Der um ca. 200 Mio. m³ verringerte Abraumbedarf würde auch zu einer verringerten Flächeninanspruchnahme im Westen von ca. 100 Hektar führen. Diese Lösung, so die Regierungsgutachter, würde die einmalige Chance bieten, in der ausgeräumten Landschaft ein arten- und naturschutzfachliches nationales Leuchtturmprojekt zu realisieren. Der Flurabstand nach einem späteren Grundwasseranstieg läge dabei immer noch bei einigen Metern. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit sehen die Gutachter keine Notwendigkeit einer Entwässerung. In Abhängigkeit von der Oberflächenmodellierung könnte ein Mosaik aus Flachwasserbereichen, feucht-nassen Flächen und trockenen Standorten unterschiedlicher Exposition geschaffen werden.¹³

Doch diese Lösung wurde verworfen, offenbar auch, um eine städtebauliche Erweiterung der Stadt Jüchen („Jüchen-Süd“) zu ermöglichen. Dabei mutet es absurd an, im Westen des Tagebaus agrarisch hochwertiges Land zu Zwecken der Wiedernutzbarmachung im Osten des Tagebaus zu zerstören. Es ist dringend geboten, die jahrzehntealten Rekultivierungsvorstellungen im Zuge der Braunkohlenplanänderungsverfahren – sowohl für Garzweiler als auch für Hambach – zu überdenken.

Mindestabstände zu Siedlungen einhalten

Die Landesregierung muss zudem sicherstellen, dass die Bergbautreibende nicht vorschnell Fakten schafft, sondern alle Optionen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und zur Wahrung der notwendigen Mindestabstände zu den Siedlungen gewahrt werden.

Die Festlegungen in der Leitentscheidung bleiben ohne Wirkung, solange die RWE Power AG weiterhin frei agieren kann und es an Kontrolle durch die zuständige Bergbehörde mangelt. So sind die Braunkohlenbagger im Oktober 2023 trotz der Festlegung eines Mindestabstandes von 400 m lt. RWE-Angaben bis auf rund 300 Meter an Erkelenz-Keyenberg herangerückt. Auch südlich von Keyenberg hat sich der Bagger in den letzten Wochen bis auf 368 m an den Ort herangefressen. Die Ziehung des Walls als Tagebaugrenze lässt die Anwohnenden nun befürchten, dass sich die Bagger sogar noch auf bis zu 258 m nähern. Wie so der Schutz der Betroffenen vor schädlichen

¹²12 ahu GmbH: Gutachterliche Überprüfung einer Tagebauvariante des Tagebaus Garzweiler II mit Erhalt der Ortschaft Lützerath im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen“, Aachen, 20.09.2022

¹³ mehr dazu: <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/garzweiler-wirtschaftsministerium-unterschlaegt-abbauvarianten/>

Einwirkungen des Tagebaus gewährleistet werden soll, bleibt fraglich. Wenn die Landesregierung Abstände von 400 bis 500 Metern als „sozialverträglich“ definiert, muss andererseits durch entsprechende Festlegungen in den bergrechtlichen Zulassungen deren Einhaltung garantiert werden. Allerdings sei darauf verwiesen, dass sich Bewohnende der Dörfer sich für einen Abstand von 1.000 Meter eingesetzt haben, um die tagtäglichen Staub-, Lärm- und Lichtbelastungen durch den Tagebau einzudämmen.

Zu Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung

Nicht nur die Rekultivierung, sondern auch die Vermeidung unnötiger Landinanspruchnahme ist ein Fundament für eine nachhaltige Entwicklung. Die bereits bezüglich des 1. Entscheidungssatzes geltend gemachte Kritik an den bisherigen Abbau- und Rekultivierungskonzepten muss an dieser Stelle noch einmal betont werden. Alle bisher diesbezüglich angefertigten Gutachten krankten daran, dass sie vor allem den Auftrag hatten, die von der Bergbautreibenden RWE Power AG vorgelegten Planungen überprüfen zu lassen. Bis heute fehlt eine neutrale Begutachtung der Frage, welche alternativen Abbauszenarien ungeachtet ökonomischer Interessen möglich wären, die dem Anspruch der größtmöglichen Flächenschonung Rechnung tragen.

Am Beispiel des Tagebaus Hambach wird dies besonders deutlich.

Manheimer Bucht verkleinern

Bereits in Entscheidungssatz 7 der Braunkohle-Leitentscheidung vom März 2021 wurde definiert, dass die zur Dimensionierung und Gestaltung der Tagebauböschungen erforderliche Massengewinnung vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus Hambach zu erfolgen hat. Die Gewinnungs- sowie Verkipplungsplanung und -ausführung sind danach derart zu optimieren, dass die zur Massengewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Nach unserem Eindruck scheinen diese Grundsätze fortlaufend missachtet zu werden.

Dabei gibt durchaus naheliegende Alternativen zu einer weiteren kompletten bergbaulichen Inanspruchnahme der „Manheimer Bucht“ zur Materialgewinnung (v.a. des Mischbodens M1). Ausweislich der vom Gutachterkonsortium¹⁴ vorgelegten Unterlagen soll die dortige Gewinnung verkipplungsfähigen Materials in großem Ausmaß der landwirtschaftlichen Rekultivierung auf der überhöhten Innenkippe dienen. Dort soll nach den bisherigen Plänen bereits 2023 der Löbtauftrag beginnen; 2027 soll die Maßnahme abgeschlossen sein.

Ein vollständiger Verzicht auf die weitere Überhöhung der Innenkippe zur Schaffung landwirtschaftlich genutzten Neulands würde indes den Erhalt der alten Kulturlandschaft nördlich von Kerpen-Manheim möglich machen.

Dies ist aus verschiedenen Gründen unseres Erachtens eine zwingende Notwendigkeit:

- Es ist nicht vermittelbar, dass mit der „Manheimer Bucht“ eine vor allem landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft auf mehr als 400 Hektar zerstört werden soll, um stattdessen auf

¹⁴ ahu, FUMINCO, ZAI: Überprüfung der Abraumbilanzierung und geplante Böschungssysteme der RWE AG im Tagebau Hambach und Erfordernis der Inanspruchnahme der Manheimer Bucht. 11.02.2022

der Innenkippe neues Agrarland auf 250 Hektar Fläche zu schaffen. Ausweislich der von der RWE Power AG bestellten Gutachter sollen dafür östlich des Hambacher Waldes großflächig fruchtbare Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in Anspruch genommen werden. Böden, die als schutzwürdig eingestuft werden. Ein Verzicht auf deren Inanspruchnahme würde somit in besonderem Maße den Interessen der Landwirtschaft genügen. Auch die Ortslage Kerpen-Manheim bliebe in größerem Umfang erhalten.

- Bergtechnische, wasserwirtschaftliche oder gar ökologische Gründe für die weitere Massendeposition auf der überhöhten Innenkippe wurden nicht angeführt und sind auch nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Der Verzicht eines weiteren Massenauftrags auf die Innenkippe würde nicht nur die kostenintensive Gewinnung, den Transport und die Verkipfung von etwa 100 Mio. m³ Mischbodens M1 erübrigen, sondern hätte auch weitere Vorteile. Zum einen würden damit das wasserwirtschaftliche Problem der notwendigen Vermeidung des Abflusses Richtung Restloch minimiert. Zum anderen wären die Flächen ohne landwirtschaftliche Intensivnutzung von potenziell hohem ökologischen Wert.
- Auch eine Überprüfung der Rekultivierungsziele für die Sophienhöhe erbrächte hohe Einsparpotenziale. Der Verzicht auf eine forstwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung zugunsten von großflächigen Sonderbiotopen und Sukzessionsflächen würde den Bedarf an Forstkies deutlich reduzieren.

Waldwiedervernetzung ermöglichen

Die geplante nahezu vollständige Abaggerung der Manheimer Bucht verhindert zudem einen konsistenten Ökosystemverbund (vgl. Entscheidungssatz 4). Die Restflächen der Bürgewalder (und ihr Artenspektrum) im Süden des Tagebaus Hambach sind existenziell nicht nur auf einen möglichst breite Pufferzone zum Tagebau, sondern auch auf den ökologischen Austausch mit den übrigen Waldgebieten wie z.B. die Steinheide angewiesen. Hierbei übernehmen die existierenden linearen Verbundstrukturen wie die aufgegebene Trasse der Autobahn A 4 oder das Manheimer Fließ wichtige Funktionen z.B. für die im Tagebauumfeld heimischen Fledermausarten. Gleiches gilt z.B. für das so genannte Sportplatzwäldchen in Manheim (alt), dass die Funktion als wichtiges Trittsteinbiotop hat.

Werden diese Strukturen zerstört und entsteht dort die Manheimer (Restsee)Bucht, so wird ein funktionales Ökoverbundsystem in diesem Raum nahezu unmöglich. Sollten dafür die Flächen südlich der Manheimer Kirche und nördlich der Hambachbahn/A4/DB-Strecke vorgesehen werden, so können sie diese Funktion wegen der mangelnden Breite und vielfältiger entgegenstehender Nutzungen kaum erfüllen. Dies auch deshalb, weil sowohl im Westen als auch Osten dieses schmalen Korridors große Abgrabungsflächen existieren, die zudem erweitert werden sollen (Rheinische Baustoffwerke, Fa. Schüssler).

Rekultivierungsziele prüfen

Auch vor diesem Hintergrund muss der Aussage in der Leitentscheidung, dass für den Tagebau Hambach weitgehende Änderungen „nicht zielführend“ seien, widersprochen werden. Auch im Tagebau Garzweiler sieht der BUND Masseneinsparpotenziale.

Der BUND erwartet deshalb eine ergebnisoffene Überprüfung der Rekultivierungsziele. Dabei sollte nicht nur geprüft werden, inwieweit der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Lössanteile bei der

nicht-landwirtschaftlichen Rekultivierung möglich wäre. Insbesondere sollte dabei auch untersucht werden, inwieweit in Teilen der Restlöcher durch eine entsprechende Zonierung auf eine Böschungsgestaltung verzichtet werden kann, die eine frühzeitige Zugänglichkeit und vielfältige Nutzungen ermöglicht. Bereiche, die einer natürlichen Dynamik unterliegen, sind aus ökologischer Sicht die wertvollsten. Auch dafür sollte Raum geschaffen werden.

Zu Entscheidungssatz 3: Nachhaltige Wasserwirtschaft, vielfältiger Tagebausee

Es ist längst überfällig, dass für das Rheinische Revier eine wasserwirtschaftliche Gesamtplanung vorgenommen wird. Alle Maßnahmen sind an den Zielen auszurichten, die Folgen des Bergbaus auf den Gewässerhaushalt zu begrenzen, nach Möglichkeit den vorbergbaulichen Zustand wiederherzustellen und dabei die ökologischen und sozialen Belange zu priorisieren und die Minimierungs- und Umbaumaßnahmen verursachergerecht zu finanzieren.

Insgesamt wird es auch nach dem derzeit für 2030/2033 vorgesehenen Ende der Tagebaue und weitgehender Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen noch Jahrhunderte dauern, bis die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in Grund- und Oberflächengewässern wieder ihren ursprünglichen, bergbauunbeeinflussten Zustand erreicht haben. In einigen Bereichen, insbesondere im nahen Einflussbereich der Kippen und Restseen werden sich darüber hinaus auch gegenüber dem ursprünglichen Zustand dauerhaft veränderte Grundwasserstände und -qualitäten einstellen. Mit den Restseen sollen künstliche Gewässer entstehen, die die Landschaft dauerhaft prägen werden.

Für die Wasserkörper ist schon jetzt klar, dass innerhalb der in § 29 WHG angesprochenen Fristen ein **guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand** sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer nicht erreichbar ist.

Angesichts der großen Herausforderungen zur Minimierung und bestenfalls Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Langzeitfolgen der Braunkohlenförderung müssen deshalb unbedingt **revierweit Priorisierungen** vorgenommen werden. Aus Sicht des BUND zählt dazu die Sicherung der Trinkwasserversorgung und die Sicherung der Feuchtgebiete im Nordrevier. Ob die Restlöcher in 40, 60 oder 80 Jahren mit Wasser gefüllt werden, ist nachrangig und letztendlich abhängig von der tatsächlichen Wasserverfügbarkeit. Je länger die Wasserbefüllung dauert, desto länger besteht die Möglichkeit, ökologisch wertvolle „Natur auf Zeit“ zuzulassen. Demgegenüber wird ein voll befüllter Restsee nur eingeschränkte ökologische Funktionen übernehmen können.

Grundsätzlich mangelt es nach wie vor an einer auch genehmigungsrechtlichen Gesamtschau der vielen geplanten Maßnahmen zur Bewältigung der wasserwirtschaftlichen Folgen. Verschiedene Braunkohlenplanverfahren, Braunkohlenplanänderungsverfahren, wasserrechtliche Verfahren und Abschlussbetriebsplanverfahren laufen parallel oder bereits im Vorgriff auf zukünftige Entwicklungen. Dazu kommen Probleme wie die der Wiedervernässung bestimmter bislang sumpfungsbeflusster Verkehrs- und Siedlungsflächen, die erforderliche nachlaufende Sümpfung, die Langzeitfolgen der Kippenversauerung und der notwendige Gewässerumbau (Niers, Erft). Insofern ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung eine entsprechende Steuerungs- und Koordinierungsgruppe zur Wasserwirtschaft im Rheinischen Revier eingerichtet hat. Deren Ergebnisse müssen transparent aufbereitet und für alle zugänglich gemacht werden.

Leitbild eines naturnahen Sees

Angesichts der bekannten Planungen zur Gestaltung des Indener Restsees¹⁵ bestehen große Zweifel, inwieweit der auch in der Leitentscheidung formulierte Anspruch einer naturnahen Seegestaltung umgesetzt wird. Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz sind in der Planung zum Abschlussbetriebsplan bisher deutlich unterrepräsentiert. Die zukünftigen Landschaftsfunktionen des vorliegenden Entwurfs fokussieren fast ausschließlich auf eine Erschließung als Freizeitgewässer und die dafür benötigte Infrastruktur sowie auf eine landwirtschaftliche Folgenutzung. Die örtlichen Naturschutzverbände haben deshalb eine alternative Planung vorgelegt, die dem Natur- und Artenschutz deutlich mehr Raum bietet und hier vor allem zwischen renaturierter Inde und Rur eine vielfältige, strukturreiche Landschaft etabliert.¹⁶ Es wird angeregt, ähnliche Konzepte auch für die Tagebaue Garzweiler und Hambach umzusetzen.

Rheinwassertransportleitung (RWTL)

Da andere Restloch-Optionen schon vor Jahrzehnten verworfen wurden, scheint die künstliche Befüllung mit Rheinwasser und der Bau entsprechender Transportleitungen ohne Alternative zu sein. Das Konzept der Bündelung beider RWTL-Trassen ist dabei sinnvoll. Nichtsdestotrotz ist die RWTL während der Bau- und Betriebsphase aber mit erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden.

Mit der Trassenbündelung ist eine Verbreiterung des Rohrgrabens von 15 auf 25 Meter vorgesehen. Insgesamt würde sich ein bis zu 70 Meter breiter Arbeitsstreifen ergeben. Die geplante Querung des europarechtlich geschützten FFH-Gebiet im Knechtstedener Wald und auch die beabsichtigte Durchschneidung zahlreicher Altablagerungen erfordert **eine gute ökologische Baubegleitung**. Zur Minimierung des Eingriffs sollte unbedingt daran gedacht werden, die **Trasse als Element des Biotopverbundes** ökologisch aufzuwerten.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung der Rheinwasserentnahme ist den ökologischen Funktionen des Rhein-Ökosystems unbedingter Vorrang vor einer Restloch-Befüllung einzuräumen. Das Anliegen einer frühzeitigen und schnellstmöglichen Befüllung der Restseen muss ferner nachrangig gegenüber der vorrangigen Stützung der grundwasserabhängigen Feuchtgebiete sein.

Zu der Frage, wie sich das **Abflussverhalten des Rheins** vor dem Hintergrund des Abschmelzens der Alpengletscher und des sich abzeichnenden Wegfalls der Schneeschmelze als Korrektiv niedriger Pegel verhält, gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Auch die Frage, wie sich der Klimawandel auf die Verdunstungsraten und damit die Dauer der Seebefüllung auswirkt, kann bislang nur grob abgeschätzt werden.

Befürchtungen, ob und wenn ja, in welchen Zeiträumen eine Befüllung der Restlöcher möglich ist, hatte auch Umweltminister Oliver Krischer geäußert.¹⁷ Insofern ist es zwingend erforderlich, einen

¹⁵ Indeland GmbH: Rahmenplan Indesee 2.0. o.J.

¹⁶ BUND, LNU, NABU: Bericht zum Projekt „Ein Biotopverbundkonzept für das Rheinische Revier“. Erstellt von der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn. November 2023, S. 142 ff. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/Biotopverbund_Rheinisches_Revier/2023_10_27__Biotopverbund_Rheinisches_Revier__Bericht.pdf

¹⁷ Rheinisches Revier: Oliver Krischer sorgt sich um Befüllung der Tagebaue. Aachener Zeitung, 27. April 2023, https://www.aachener-zeitung.de/lokales/dueren/oliver-krischer-sorgt-sich-um-befuellung-der-tagebaue_aid-89144493

„Plan B“ für den Fall zu entwickeln, dass die Entnahmemengen nicht ausreichen, die entsprechenden Zwecke zu erfüllen. Es reicht nicht, zu beobachten, inwieweit sich der fortschreitende Klimawandel tatsächlich auswirkt.

Letztendlich eignet sich das Rheinwasser aufgrund seiner **volatilen Qualität** auch überhaupt nicht uneingeschränkt zur Füllung der Restlöcher, zur Befüllung der Grundwasserkörper und zur Versorgung der Feuchtgebiete. Den bisher vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Rheinwasser lediglich mechanisch gesäubert und dann in Richtung der Restlöcher gepumpt werden soll. Eine Überprüfung der Rheinwasserqualität vor Einleitung in die Rohrleitungen ist bislang offenbar ebenso wenig vorgesehen wie der Einbau einer Reinigungsstufe. Somit würde das mit einer Reihe problematischer Schadstoffe belastete Rheinwasser sowohl durch direkte Infiltration als auch durch Verbindung mit dem Grundwasserkörper über viele Jahre in verschiedene Erdschichten bzw. Grundwasserleiter gelangen.

Als ein Beispiel seien hier die Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) genannt, die auch als Ewigkeitschemikalien bekannt sind. Sie fallen als Abfallprodukte unter anderem im Chemiapark Leverkusen an und werden in die Oberflächengewässer Wupper und Rhein abgeleitet. Damit steht zu befürchten, dass bei einer Rheinwasserentnahme unterhalb der Chemieparks eine deutlich schlechtere Wasserqualität vorherrscht, als im Rheinwassergütebericht der Landesregierung unterstellt. Nicht alle dieser persistenten Stoffe werden auch überhaupt von der Grundwasser-Verordnung erfasst. Ein Verweis darauf, alle Parameter der Verordnung würden eingehalten, führt damit ins Leere.

Der BUND hält ein flankierendes Ziel im Braunkohleplan für dringend geboten, dass eine ausreichende Reinigung der oben genannten und sonstigen bedenklichen Schadstoffe (Arzneimittelrückstände, Mikroplastik) absichert, bevor Rheinwasser in den Tagebaurestsee Hambach, den Tagebaurestsee Garzweiler oder in die Feuchtgebiete nördlich des Tagebaus Garzweiler eingeleitet wird. Hierfür sollte sichergestellt werden, dass eine oder mehrere ausreichend dimensionierte Reinigungsanlagen standörtlich vorgesehen und errichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser den **Anforderungen zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers** sowie von Flora und Fauna in Menge und Güte nicht entgegensteht. Weitere Verschlechterungen des chemischen Zustandes der Gewässerkörper sind auszuschließen. Dazu sind Notfallpläne für den Fall von Havarien und sonstigen Ereignissen aufzustellen. Das dient letztlich auch einer möglichen späteren Wassergewinnung. Es darf nicht sein, dass die Wasserwerke dann die Hauptlast der Aufbereitung eines chemisch stark belasteten Grundwassers tragen müssen.

Die nun um viele Jahre vorgezogenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betreffen aber auch die Fließgewässer. So muss auch die Umsetzung des **Perspektivkonzepts Erft** deutlich beschleunigt werden. Die geringeren Abflussmengen verschärfen gleichzeitig die Anforderungen an die Abwasserreinigung und -einleitung. Nachdem für diese Großprojekte ursprünglich mit einem Zeithorizont von 2045 ein vermeintlich ausreichender zeitlicher Vorlauf bestand, müssen nun innerhalb von weniger als 10 Jahren Planung, Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit und die bauliche Ausführung umgesetzt werden. Hierfür müssen Ressourcen bereitgestellt werden.

Da das wasserwirtschaftlich-ökologische Ausgleichsregime für den Tagebau noch lange Zeit nach Tagebauende zu betreiben ist zwingend eine geeignete Sicherung finanzieller Mittel sicherzustellen, z. B. in Form einer Stiftung nach dem Vorbild des Vorgehens bei der Ruhrkohle AG Stiftung

(RAG Stiftung) oder in Form eines öffentlich-rechtlichen Folgekosten-Fonds. Dem Verursacherprinzip muss dabei vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Zu Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen

Der BUND begrüßt ausdrücklich die im Entscheidungssatz 4 definierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Region. Entscheidend bleibt aber, diese Ziele auch planerisch umzusetzen und gegenläufige Entwicklungen auszuschließen. Diesbezüglich muss auch verhindert werden, dass die einer zukunftsfähigen Entwicklung widersprechenden Bestrebungen z.B. des Regionalrats Köln, umgesetzt werden. Dieser bereitet den weiter ungezügelt Flächenverbrauch für Siedlungen und Industrie planerisch vor, womit weitere Fehlentwicklungen für Jahrzehnte zementiert würden. Es kann nicht angehen, dass die Steuerung der Raumnutzung für weitere 25 Jahre allein den Partikularinteressen von Wirtschaft und Kommunen überlassen werden soll.

Die Bekämpfung des Flächenverbrauchs für Siedlungen und Industrie, die Klimafolgenanpassung und die planerische Sicherung eines Biotopverbundes im Braunkohlenrevier müssen neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und einem zukunftsfähigen Mobilitätskonzept endlich prioritär angegangen werden.

Ohne den konsequenten und wirksamen Schutz der Freiraumfunktionen könnten die existenziellen Belange der Daseinsvorsorge wie auch der Grundwasser- und Gewässerschutz, der Hochwasserschutz und der Schutz der Biodiversität nicht garantiert werden. Ein strikter Schutz von Böden und Biotopen mit Klimaschutzfunktionen, die Ausweisung von klimaökologischen Ausgleichsräumen, und die Sicherung von Flächen mit Bedeutung für die Wasserrückhaltung und -speicherung sind zwingend erforderlich.¹⁸

Ökosystemverbund etablieren

Einem konsistenten Ökosystemverbund kommt dabei im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung und als „weicher“ Standortfaktor in einem lebenswerten Wirtschaftsraum eine zentrale Bedeutung zu. Denn nur mit der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen als Basis nachhaltiger Regionalentwicklung kann eine integrierte Region für nachhaltiges Wirtschaften, Ressourcenschutz und Biodiversität entwickelt werden.

Schon jetzt ist absehbar, dass die für den Strukturwandel im Rheinischen Revier vorgesehenen neuen Gewerbegebiete sowie Siedlungsbereiche und die damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen den Druck auf die verfügbaren Flächen weiter erhöhen. Dem Interesse, Flächen für die genannten Nutzungen (planerisch und praktisch) auszuweisen, stehen die übergreifende Perspektive der notwendigen und dauerhaften Flächensicherung für Natur und Landschaft und das Ziel, eine weitere Zerschneidung, Verinselung und Zerstückelung von insbesondere wertvollen Offenlandflächen zu vermeiden, gegenüber.

¹⁸ vgl. BUND, LNU, NABU: Stellungnahme zum Regionalplan Köln vom 31.8.2022; abrufbar unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/krisenbewaeltigung-fehlanzeige-in-der-planungsregion-koeln-stellungnahme-der-naturschutzverbaende-zum-1-regionalplanentwurf.html>

Dafür schlagen die anerkannten Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen die Etablierung eines revierweiten **Biotopverbundsystems**¹⁹ vor: Es umfasst die Festlegung eines zusammenhängenden Freiraumsystems aus Schutzgebieten, aus ungenutzten und ökologisch genutzten Landschaftsbestandteilen und ehemaligen Tagebauflächen. Es soll ein Netzwerk aus unterschiedlichsten Lebensräumen wie beispielsweise Wäldern, Offenlandhabitaten, urbanem Grün und Gewässern geschaffen werden. Diese „grün-blaue Infrastruktur“ soll zum ökologischen Rückgrat des Rheinischen Reviers und des Strukturwandels werden. Das Konzept umfasst auch Vorschläge für „Natur auf Zeit“ in den Tagebaurestlöchern sowie Maßnahmen im Bereich der entstehenden Seenlandschaft zur Entwicklung von naturnahen Lebensräumen und die Besiedlung mit wildlebenden Tieren und Pflanzen.

Mit dem „Grundlagenkonzept Biotopverbundsystem für das Rheinische Revier“ der Naturschutzverbände werden nicht nur die Ziele aus der Biodiversitätsstrategie Nordrhein-Westfalen, dem Landesnaturschutzgesetz und der NRW-Klimaanpassungsstrategie aufgegriffen, sie trägt auch den UN Sustainable Development Goals und dem **Kunming-Montreal-Übereinkommen** Rechnung. Danach ist sicherzustellen, „dass bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Binnengewässergebiete sowie Meeres- und Küstengebiete, insbesondere der Gebiete von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und Ökosystemfunktionen und -leistungen, durch ökologisch repräsentative, gut vernetzte und gerecht verwaltete Schutzgebietssysteme und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen effektiv erhalten und gemanagt werden.“²⁰

Wenn die Leitentscheidung darauf abhebt, dass das Rheinische Revier einen „substanziellen Beitrag“ zum gem. § 35 LNatSchG NRW festgelegten Ziel der Schaffung eines Biotopverbundes auf 15 Prozent der Landesfläche leisten müsse, so muss dieses Ziel auch als Folge des Kunming-Montreal-Übereinkommens deutlich nachgeschärft werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des vom EU-Parlament am 12. Juli 2023 beschlossenen Gesetzes zu Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law). Dieses Gesetz verpflichtet alle EU-Mitgliedsstaaten, zerstörte Natur wieder in einen guten ökologischen Zustand zu bringen und so den Bestand von Bestäubern, natürlichen Ressourcen, sauberer Luft und sauberem Wasser zu sichern.²¹

Kernflächen eines revierweiten Biotopverbundsystems sind u.a. die Primärwälder südlich des Tagebaus Hambach. Diese gilt es dauerhaft zu sichern. Der BUND schlägt deshalb vor, die naturnahen Bereiche der Bürgewälder (Manheimer Bürge, Merzenicher Erbwald) als **Wildnisentwicklungsgebiete gem. § 40 LNatSchG** zu sichern und auch in das Natura 2000-Schutzgebietssystem gem. FFH-Richtlinie zu überführen. Auch die bereits durch die Forschungsstelle Rekultivierung des RWE entstandenen wertvollen Lebensräume und Verbundkorridore müssen dauerhaft gesichert werden.

¹⁹ BUND, LNU, NABU: Bericht zum Projekt „Ein Biotopverbundkonzept für das Rheinische Revier“. Erstellt von der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn, November 2023, S. 142 ff. https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/braunkohle/Biotopverbund_Rheinisches_Revier/2023_10_27__Biotopverbund_Rheinisches_Revier__Bericht.pdf

²⁰ UN Environment Programme: Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt. Fünfhönte Tagung – Teil II, Montreal (Kanada), 7.-19. Dezember 2022, Tagesordnungspunkt 9A: BESCHLUSS DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT, Handlungsziel 3, Seite 10. <https://www.un.org/depts/german/umwelt/COP-15-DEC-4.pdf> UN

²¹ vgl. https://cinea.ec.europa.eu/news-events/news/new-nature-restoration-law-boosts-biodiversity-and-climate-action-across-europe-2023-07-12_en

Da dies nicht zum Nulltarif zu haben ist, schlägt der BUND vor, für Maßnahmen wie den Flächenankauf, Vertragsnaturschutz oder Biotopmanagement Finanzmittel in Höhe von 10 Prozent der Gelder aus dem Strukturstärkungsfonds bereitzustellen. Auch muss eine adäquate Trägerstruktur entwickelt werden. In Betracht käme z.B. die Gründung einer Stiftung „Biotopverbund für das Rheinische Revier“ mit einem ausreichenden Budget zur Umsetzung.

Ausbau der erneuerbaren Energien

Der BUND begrüßt ausdrücklich das Ziel, im Zuge einer nachhaltigen und raumverträglichen Entwicklung auch einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Leider fehlen in der Leitentscheidung konkrete Hinweise darauf, insbesondere auch Bürgerenergieprojekte oder Energy-Sharing-Projekte bevorzugt zu realisieren. Hier bietet die Region große Potenziale, die es zu identifizieren und z.B. auch mit Hilfe des geplanten Bürgerenergiefonds zu erschließen gilt. Wir sehen hier auch die RWE Power AG in der Verantwortung, verstärkt solche Angebote zur Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger aufzulegen.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist insbesondere auch der etwa 350 Hektar große **LEP VI-Standort** für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben Grevenbroich-Neurath in Betracht zu ziehen.

Der BUND fordert generell die Aufgabe der bisher nie umgesetzten LEP VI-Standorte als grundsätzlich überholtes Instrument und Überführung der Flächen in Freiraumkategorien bzw. bei Eignung deren Nutzung für erneuerbare Energien. Eine Neuausweisung solcher Gebiete halten wir nicht für angezeigt, da die Regionalpläne bedarfsgerecht bzw. teils weit darüberhinausgehend (so insbesondere der in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Köln) Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen.

Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen und darin auch eine entsprechende Prüfung dieser Standorte verankert. Jetzt besteht die Chance, die Neurather Fläche zu einem Vorzeigeprojekt zu machen und zu zeigen, dass eine zukunftsfähige sowie klimaresiliente Landwirtschaft einher gehen kann mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Agri-PV, Wind).

Die Zielsetzung zur Klimaneutralität setzt ferner voraus, dass an den Kraftwerksstandorten nicht lediglich einen Energiewechsel von Braunkohle zur Erdgas erfolgt. Die RWE-Pläne, rund 3 GW **Gas-Kraftwerkskapazität** (H2-ready) an den Standorten seiner Kohlekraftwerke in NRW zu errichten, muss deshalb mit einiger Skepsis betrachtet werden. Solange keine Infrastruktur für grünen Wasserstoff/Ammoniak existiert besteht die Gefahr, dass durch den Einsatz klimaschädlichen Erdgases das fossile Energiesystem verfestigt wird.

Autobahn A 61/ Mobilität

Der Wegfall der Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach und Titz ist ein weiterer positiver Nebeneffekt der Verkleinerung des Tagebau Garzweiler. Bei der geplanten Ertüchtigung des bestehenden Verkehrsinfrastrukturnetzes müssen aber die Interessen der Tagebauanrainerkommunen und geretteten Dörfer vorrangig berücksichtigt werden, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden. Elementar sind ein entsprechendes Radwegenetz – auch mit Radschnellwegen – und der Ausbau der Schieneninfrastruktur.

Das Rheinische Revier soll sich dabei künftig am Grundsatz der nachhaltigen Mobilität „Verkehr vermeiden, verlagern, verbessern“ ausrichten. Beim Aus- und Umbau einer klimaschonenden Verkehrsinfrastruktur darf keine weitere Zerschneidung von natürlichen Lebensräumen erfolgen. Durch kluge Umwidmung bestehender Verkehrsflächen muss möglichst Flächenneutralität erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.



Dirk Jansen
Geschäftsleiter